

Verwaltungsvereinbarung

Nr.: 33181069.10-VV-44.2.13/01

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Freistaat Thüringen,
handelnd durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost,
vertreten durch den Regionalleiter, Herrn Wenzlaff
- Straßenbauverwaltung -**

und

**der Stadt Schmölln,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Schrade
- Stadt -**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der B7 Ronneburger Straße von Netzknoten 5139 024 nach Netzknoten 5140 025A, Station 2.950 bis Station 3.090 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

Die Beseitigung der Engstelle zwischen Netzknoten 5139 024, Station 2.950 bis Netzknoten 5140 025A, Station 3.090 setzt eine Baufeldfreimachung voraus. Dabei müssen bauliche Anlagen (Gebäudekomplex Ronneburger Str.: 39 und angrenzende Garage) entfernt werden. Die B 7 wird in diesem Abschnitt auf einen Regelquerschnitt von 6,50 m aufgeweitet und grundhaft ausgebaut. Die Errichtung eines einseitig parallel verlaufenden Gehweges mit einer Mindestbreite von 1,50 m erfolgt im Zuge der Straßenbaumaßnahme. Inwieweit Stützmauern notwendig sind, wird planerisch über die entsprechenden Nachweise erbracht.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz, die Ortsdurchfahrtrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben: keine

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 1 S. 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 16 Absatz 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von € 11,00 je lfdm. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Auf der gesamten Baulänge werden die Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper über neue Straßenabläufe und neue Anschlussleitungen in den gemeindlichen Mischwasserkanal entwässert. Die gesamte Baumaßnahme wird im Bestand durchgeführt und es erfolgt keine Änderung der Entwässerungssituation.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 FStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Die Kosten der Angleichung der einmündenden Straßen trägt die Straßenbauverwaltung, da es sich hierbei um reine Anpassungen handelt und nicht um Änderungen im Sinne des § 12 FStrG.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen trägt die Stadt bezüglich gemeindlicher Versorgungsleitungen, anderenfalls trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten bezüglich anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen jeweils unter Einbeziehung des betroffenen Versorgungsunternehmens und auf der Grundlage bestehender Verträge und der geltenden Rechtslage.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, sowie die Kosten für die erstmalige Begrünung und/oder Bepflanzung längs der Fahrbahn werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der Gehwege und Parkplätze aufgeteilt.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

entfällt

§ 9

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittteiligen usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neugeschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschließlich eines Parkstreifens aufgeteilt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (4) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für den Abriss der Gebäude werden im Verhältnis Straßenbreite zur Gehwegbreite zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt.
- (2) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.), werden wie die Grunderwerbs- und/oder Vermessungskosten nach § 9 geteilt.
- (3) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten laut Vergabe zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden von der Stadt getragen (vgl. § 9 Abs. 1), soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbs- und/oder Vermessungskosten nach § 9 zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Verwaltungskosten werden nicht gegenseitig in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Vorbereitung werden von der Straßenbauverwaltung und der Stadt entsprechend des jeweiligen Anteils an der Gesamtbausumme getragen.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlende Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in der jeweils vom Bundesminister für Finanzen festgelegten Höhe zu zahlen.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt, dann an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenbestandteile.

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Für die Stadt Schmölln:

Für die Straßenbauverwaltung:

Schmölln, den

Gera, den

.....
 Schrade
 BÜRGERMEISTER

.....
 Wenzlaff
 REGIONALLEITER

Anlagen
 keine